

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Verordnung vom 10.09.1814 publ. 29.09.1814

auf die vormalige Weise nicht mehr gebraucht werden kann. Um jedoch zur Warnung der Seefahrer, welche nach der Weser, Jahde und Elbe an dieser Küste längs seegeln, das ehemalige Feuer-signal so schnell, als die Wichtigkeit der Sache erfordert, wieder herzustellen, wird in den Nächten des bevorstehenden Winters vom Anfang des Octobermonats an, ein Lampenfeuer auf dem vormaligen Feuerthurm unterhalten werden, das 62 Fuß hoch über die ordinaire Fluth in zwei sechseckigen Laternen, die nur drei Fuß von einander entfernt stehen, und deren jede 6 um ihren Mittelpunct gestellte Argand'sche Lampen mit sphärischen Reflectoren enthält, brennen wird. Nach der Lage des Thurms wird dieses Lampenfeuer seewärts in der Entfernung von drittehalb Meilen sichtbar seyn.

88) Landesherrliches Patent vom
10. September publ. 29. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Unter den Forderungen, welche an die
Gesetzgebung in Unserm Herzogthum Olden-
burg gemacht werden können, hat Uns kei-
ne dringender geschienen, als eine Reform

Verfündigung
des Strafge-
sehbuchs für die
Holstein-Old-
enburgischen
Lande.

der alten Strafgesetze, die, dem veränderten Geist der Zeit schon lange nicht mehr angemessen, zwar in vielen Theilen durch einzelne Verordnungen und die Praxis der Gerichtshöfe abgeändert, aber nur durch ein zu ausgedehntes und unbestimmtes richterliches Ermessen ersetzt worden waren. Die wissenschaftlichen Bearbeitungen dieses Theiles des öffentlichen Rechts und die Muster, welche darüber durch eine neuere Gesetzgebung in mehreren Deutschen Ländern aufgestellt sind, haben Uns in den Stand gesetzt, diesem Bedürfniß schneller abzuhelfen, als sonst bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Drang anderer Geschäfte möglich gewesen seyn würde; indem Wir auf den Vorschlag der von Uns dazu ernannten Commissarien, und nach einer von der unter Unserm Vorsitze versammelten provisorischen Regierungs-Commission angestellten sorgfältigen Prüfung und Vergleichung, das im Jahre 1813. für das Königreich Bayern promulgirte Strafgesetzbuch zur Grundlage genommen, und dem darnach, jedoch mit manchen durch Localbedürfnisse nothwendig gewordenen Abänderungen und Zusätzen, verfaßten Strafgesetzbuch für die Herzoglich Holstein-Oldenburgis

schen Lande Unsere Landesherrliche Sanc-
tion erteilet haben.

Wie nun dasselbe bereits durch Unsere
Verordnung wegen Aufhebung des Franzö-
sichen Rechts und Wiederherstellung der
alten Gesetze vom 25. Julius d. J. angekün-
digt worden, so befehlen und verordnen Wir
hiedurch nochmals:

I. Daß gegenwärtiges Strafgesetzbuch
vom 1. October 1814. an in dem ganzen
Umfange Unsers Herzogthums Oldenburg
und der Herrschaft Sever gesetzliche Kraft
haben, und von diesem Zeitpunkt nicht nur
die aufgedruckenen und bisher provisorisch
beibehaltenen Französischen Strafgesetze,
sondern auch die vor der Französischen Occu-
pation bestandenen Strafgesetze und Gewohn-
heiten, so weit dieselben die im gegenwärti-
gen Gesetzbuche behandelten Gegenstände be-
treffen, ihre Gültigkeit und rechtliche Wir-
kung verlieren sollen.

II. In Ansehung der in diesem Strafge-
setzbuche nicht behandelten Gegenstände, als
Polizyübertretungen, Zolldefraudationen,
Militairdienstverbrechen etc. werden die vor
der Französischen Occupation bestandenen
Strafgesetze und Gewohnheiten, so weit sol-
che nicht durch besondere Verordnungen bereits
abgeändert sind, wieder hergestellt.

III. Verbrechen oder Vergehen, welche vor dem Eintritt der Kraft dieses Gesetzbuches begangen worden, und nach diesem Zeitpunkt zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen, unter welchen sie begangen sind, beurtheilt. Doch soll das neue Strafgesetz in sofern angewandt werden, als die darin gegebenen Vorschriften gelinder sind, wie die in den aufgehobenen enthaltenen. Diesemnach kommt den Beschuldigten auch eine in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bestimmte kürzere Verjährungszeit zu Statten, und bei deren Berechnung selbst die vor der Publication desselben verflossene Zeit in Anschlag. Desgleichen werden die gesetzlichen Folgen, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der früher verurtheilten Personen haben, vom 1. October an, nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche beurtheilt.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations-Patent sowohl durch die öffentlichen Blätter als durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werde, und erwarten von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünctliche Anwendung dieses Gesetzes und strenge unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit sich des wichtigen Amtes, welches Wir ihnen anvertrauen, immer würdig be-